

Gebührensatzung für die Stadt- und Kreisbibliothek „Heinrich Heine“ Schmalkalden

Präambel:

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1, 2, 10, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen am 27.02.2024 folgende Gebührensatzung für die Stadt- und Kreisbibliothek „Heinrich-Heine“ Schmalkalden beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Schmalkalden, für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, die Bearbeitung von Ersatzleistungen, für die Überschreitung von Ausleihfristen und für sonstige erbrachte Leistungen werden Gebühren gemäß Anlage dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verzeichnis für Gebühren welches Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 1)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist wer:
 - a) die Stadt- und Kreisbibliothek Schmalkalden und deren Zweigstelle benutzt,
 - b) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - c) die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - d) für die Gebührensschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen/Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht für die Benutzung mit dem Tag der Anmeldung.
- (2) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Einrichtung wird als Jahresgebühr erhoben und sofort fällig.
- (3) Gebühren für andere Leistungen wie:
 - a) für die Bearbeitung von Ersatzleistungen bei Verlust oder Beschädigung der Medieneinheit, Geräten oder Sonstigem;
 - b) für die Überschreitung der Ausleihfrist
 - c) für Sonderleistungen und sonstig erbrachte Leistungen mit Inanspruchnahme der Leistung werden mit Bekanntgabe der Entscheidung sofort fällig.
- (4) Die Gebühren sind an die in der Gebührenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

§ 4 Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Mahn- und Pfändungsgebühren

Mahn- und Pfändungsgebühren werden entsprechend der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung für die Stadt- und Kreisbibliothek „Heinrich Heine“ Schmalkalden tritt am 01.04.2024 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten der Gebührensatzung tritt die bisher geltende Gebührensatzung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für die Stadt- und Kreisbibliothek Schmalkalden vom 18.12.2018 außer Kraft.

Schmalkalden, d. 27.02.2024

Kaminski
Verbandsvorsitzender